



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2011

15. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Sächsische Erschwerniszulagenverordnung – SächsEZulVO) vom 1. November 2011	594	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS) vom 10. November 2011	611
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 15. November 2011	598	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 18. November 2011	616
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik – SächsKomPrüfVO-Doppik) vom 25. Oktober 2011	604	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz vom 30. September 2011	629
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2012 vom 21. Oktober 2011	609	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“ vom 24. November 2011	631
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung vom 5. Dezember 2011	610		

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Gewährung von Erschwerniszulagen

(Sächsische Erschwerniszulagenverordnung – SächsEZuVO)

Vom 1. November 2011

Aufgrund von § 17 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

Abschnitt 2

Einzel abzugeltende Erschwernisse

Unterabschnitt 1

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als 5 Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten reduziert sich die Mindeststundenanzahl nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der individuellen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,

3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausübung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist in vollem Umfang zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird; Absatz 1 Satz 2 gilt für diese Mindeststundenanzahl entsprechend.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Dienst während Übungen, Reisezeiten bei Dienstreisen, die Rufbereitschaft sowie die Zeiten zur Betreuung anvertrauter Tiere, insbesondere von Hund.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten des hierzu Verpflichteten in seiner Wohnung (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Wohnung die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,20 EUR je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 EUR je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,60 EUR je Stunde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a beträgt die Zulage

1. für Beamte mit Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 9 oder 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, sowie
2. für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten

0,77 EUR je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 5**Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit**

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 37 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 2 SächsBesG, wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Ferner wird die Zulage weitergewährt, wenn Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 31a BeamtVG vorliegen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist in diesen Fällen der Durchschnitt der Zulagen nach § 4 der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

§ 6**Ausschluss oder Verringerung der Zulage**

- (1) Die Zulage wird nicht gewährt neben
1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),
 2. Auslandszuschlag oder Auslandsverwendungszuschlag (§§ 55 oder 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
 3. einer Zulage nach Nummer 8 oder 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (2) Die Zulage entfällt oder verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

Unterabschnitt 2**Zulage für Tauchertätigkeit****§ 7****Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
 2. mit Helm oder Tauchgerät.
- Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

§ 8**Höhe der Zulage**

- (1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,76 EUR.
- (2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe
- | | |
|------------------------|------------|
| bis zu 5 Metern | 11,45 EUR, |
| von mehr als 5 Metern | 13,89 EUR, |
| von mehr als 10 Metern | 17,26 EUR, |
| von mehr als 15 Metern | 22,23 EUR. |

Bei einer Tauchtiefe von mehr als 20 Metern erhöht sich die Zulage für je 5 Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 EUR je Stunde.

- (3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit
1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 Prozent,
 2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 Prozent,
 3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 Prozent,
 4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3 Grad Celsius um 25 Prozent.
- (4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9**Berechnung der Zulage**

- (1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als 10 Minuten unberücksichtigt; Zeiten von 10 bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde gerundet.
- (2) Als Tauchzeit gilt
1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
 2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
 3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

Unterabschnitt 3**Zulage für den Umgang mit Explosivstoffen****§ 10****Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler**

- (1) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 25,56 EUR für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfasst insbesondere
1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
 2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
 3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.
- Der Gesamtbetrag der Zulage darf 383,40 EUR im Monat nicht übersteigen.

- (2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 255,65 EUR für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 EUR je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Der Gesamtbetrag der Zulage darf 230,10 EUR im Monat nicht übersteigen.

(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Betrag von 818,07 EUR im Monat nicht übersteigen.

Abschnitt 3 Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 11 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf eine in festen Monatsbeträgen ausgewiesene Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 12 bis 16 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 12 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. einer Dienstreise,

soweit in den §§ 13 bis 16 nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 5 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 37 BeamtVG erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte des Lebenseinsatzes bei der Ausübung der Diensthandlung bewusst war.

§ 13 Zulagen für Wechseldienst und für Schichtdienst

(1) Beamte erhalten eine Wechseldienstzulage von 102,26 EUR monatlich, wenn sie ständig nach einem Dienstplan eingesetzt sind, der einen Wechseldienst nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 198), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorsieht und sie dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplan-

mäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Inaktive Zeiten während eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben, eine Schichtzulage von

1. 61,36 EUR monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechseldienstzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Dienstplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens die ihrem Beschäftigungsumfang entsprechende wöchentliche Stundenzahl in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leisten,
2. 46,02 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird,
3. 35,79 EUR monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Schichtdienst ist der Dienst nach einem Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Dienstplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Dienstplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Dienstplan eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 Prozent der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte, die als Pförtner oder Wächter tätig sind, Auslandszuschlag oder Auslandsverwendungszuschlag (§§ 55 oder 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den Nummern 5a, 8, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 EUR monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 14 Zulage für den Krankenpflegedienst

(1) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflegedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten, insbesondere Tuberkulose-Patienten, die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 46,02 EUR. Die Zulage erhalten auch Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten wahrnehmen; dies gilt auch für deren ständige Vertreter.

- (2) Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst, die
1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 2. ständig in Abteilungen zur zwangsweisen Unterbringung nicht einsichtiger Tuberkulosekranker tätig sind,
 3. als Beamte des Justizdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 1 erfüllen,
- erhalten eine Zulage von monatlich 61,36 EUR.

(3) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 46,02 EUR anzurechnen.

§ 15

Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze

- (1) Eine Zulage von monatlich 225 EUR erhält, wer als
1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilen Einsatzkommando, einem Spezialeinsatzkommando oder im Personenschutz,
 2. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler verwendet wird.
- (2) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach § 16 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 16

Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Bordwart in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

- (2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die
1. aufgrund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens 10 Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
 2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgeräten zum Mitfliegen verpflichtet sind
- (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation 176,40 EUR,
2. Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation 132,94 EUR,
3. Angehörige der Sondergruppe nach Absatz 2 bei 10 oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 46,02 EUR.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als 10, jedoch mindestens 5 Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 EUR. § 12 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, den 1. November 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch

(Sächsische Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO)

Vom 15. November 2011

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, und
2. durch das Staatsministerium des Innern aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) geändert worden ist.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Gutachterausschüsse

- § 1 Bildung und Zuständigkeit der Gutachterausschüsse
- § 2 Bestellung der Gutachter
- § 3 Pflichten der Gutachter
- § 4 Abberufung und vorzeitige Beendigung
- § 5 Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall, Beschlussfassung
- § 6 Verfahren
- § 7 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Kaufpreissammlung
- § 10 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- § 11 Bodenrichtwerte, Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen
- § 12 Wahrnehmung weiterer Aufgaben durch den Gutachterausschuss
- § 13 Übermittlung von Informationen durch die Flurbereinigungsbehörden
- § 14 Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses

Abschnitt 2 Oberer Gutachterausschuss

- § 15 Zuständigkeit des Oberen Gutachterausschusses
- § 16 Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses
- § 17 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 18 Anzuwendende Bestimmungen

Abschnitt 3 Entschädigung, Kostenerhebung

- § 19 Entschädigung der Mitglieder der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses
- § 20 Kosten der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Gutachterausschüsse

§ 1

Bildung und Zuständigkeit der Gutachterausschüsse

(1) Bei den Kreisfreien Städten und bei den Landkreisen werden selbständige Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen gebildet.

(2) Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt/im Landkreis (Name der Gebietskörperschaft)“.

(3) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich das zu begutachtende Grundstück liegt. Liegt das Grundstück im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, ist der Gutachterausschuss zuständig, in dessen Bereich die größere Fläche liegt. Dasselbe gilt, wenn die Begutachtung mehrerer Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, beantragt wird.

§ 2

Bestellung der Gutachter

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden bei den Kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister und bei den Landkreisen durch den Landrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mindestens zwei weitere Gutachter müssen Bedienstete der für die steuerliche Bewertung von Grundstücken örtlich zuständigen Finanzbehörde sein; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Steuern und Finanzen. Sind im Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses mehrere Finanzbehörden örtlich zuständig, soll jede örtlich zuständige Finanzbehörde mit einem Gutachter im Gutachterausschuss vertreten sein. Die Bestellung ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Sind während der Amtsperiode des Gutachterausschusses weitere Gutachter zu bestellen, werden diese nur für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(3) Der Vorsitzende muss Bediensteter der Gebietskörperschaft sein, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist. Für den Vorsitzenden sind aus dem Kreis der weiteren Gutachter ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer
1. nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist,
 2. der Vertretung oder einem Ausschuss der Gebietskörperschaft, mit Ausnahme des Umlegungsausschusses nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Umlegungsausschussverordnung – SächsUAVO) vom 20. August 2008 (SächsGVBl. S. 588), in der jeweils geltenden Fassung, angehört, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist.
- Im Übrigen bleibt § 192 Abs. 3 BauGB unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft in mehreren Gutachterausschüssen ist zulässig.

§ 3 Pflichten der Gutachter

- (1) Die Gutachter sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind, auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.
- (2) Die Gutachter sind vor der Übernahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach Absatz 1 besonders zu verpflichten sowie darauf hinzuweisen, dass sie Ausschließungsgründe nach § 5 Abs. 4 unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Abberufung und vorzeitige Beendigung

- (1) Ein Gutachter ist bei den Kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister und bei den Landkreisen durch den Landrat abzuberufen, wenn die Bestellungs Voraussetzungen entfallen sind oder nicht vorlagen. § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Ein Gutachter kann durch den Oberbürgermeister oder den Landrat abberufen werden, wenn
 1. er gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung verstoßen hat,
 2. er an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl er von der Mitwirkung ausgeschlossen war oder
 3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
 § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Amtszeit eines Gutachters endet vorzeitig mit Vervollendung des siebenzigsten Lebensjahres oder durch Niederlegung des Amtes.

§ 5 Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall, Beschlussfassung

- (1) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachtern tätig.
- (2) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Gutachtern, von denen einer Be-

diensteter der für die steuerliche Bewertung von Grundstücken örtlich zuständigen Finanzbehörde sein muss, tätig. Bei der Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 BauGB wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Gutachtern tätig.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Hierbei ist die besondere Sachkunde der Gutachter zu berücksichtigen. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen neben den Gutachtern besondere Sachverständige in beratender Funktion hinzuziehen. Der Vorsitzende kann sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch bei Nichtvorliegen eines Verhinderungsfalles durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Für den Ausschluss von Gutachtern im Einzelfall gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(5) Die Sitzungen des Gutachterausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu stellen.
- (2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses erstatten ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und sind dabei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Der Erstattung von Gutachten soll eine Ortsbesichtigung vorausgehen.
- (3) Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind insbesondere die Sachverhalte, auf denen die Ermittlung beruht, sowie die für die Wertermittlung maßgeblichen Gesichtspunkte darzulegen. Die mitwirkenden Gutachter sind anzugeben. Das Gutachten ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzenden

- Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die
1. Vertretung des Gutachterausschusses,
 2. Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall nach § 5 Abs. 3,
 3. Verpflichtung der weiteren Gutachter nach § 3 Abs. 2,
 4. Leitung der Sitzungen,
 5. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB, soweit er damit nicht die Geschäftsstelle beauftragt,
 6. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle sowie

7. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten, soweit er hierzu nicht eine sonstige sachkundige Person als Vertreter bestimmt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird bei der Gebietskörperschaft eingerichtet, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist. Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Gutachterausschusses, insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung,
2. Vorbereitung der Wertermittlungen für Gutachten sowie der Ermittlung der Bodenrichtwerte, der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 BauGB, der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 12 Abs. 2 erforderlichen Daten,
3. Ausfertigung der Gutachten,
4. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung,
5. Erteilung von Auskünften zu Bodenrichtwerten,
6. Bereitstellung von Informationen aus dem Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen für ihren Zuständigkeitsbereich,
7. Übermittlung der Bodenrichtwerte an das Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen,
8. Unterstützung des Gutachterausschusses bei Veröffentlichungen,
9. Festsetzung der Entschädigung nach § 19 für die Mitglieder des Gutachterausschusses sowie
10. Festsetzung der Gebühren oder Entgelte für die Tätigkeit des Gutachterausschusses.

§ 9 Kaufpreissammlung

(1) Die Verträge und sonstigen Rechtsvorgänge nach § 195 Abs. 1 BauGB sowie die nach § 13 übermittelten Informationen sind nach Weisung des Gutachterausschusses unverzüglich auszuwerten und in die Kaufpreissammlung aufzunehmen. Die Kaufverträge und die anderen Urkunden sind nach ihrer Auswertung zu vernichten.

(2) Die Kaufpreissammlung besteht aus der Kaufpreiskarte und der Kaufpreisdatei. Sie ist so anzulegen, dass die Daten nach sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten eingeordnet werden können und eine Auswertung jederzeit möglich ist. Die Kaufpreissammlung ist zeitnah zu führen.

(3) In der Kaufpreiskarte sind die Vorgänge nach Absatz 1, soweit es sich um einen Eigentumswechsel an Grundstücken handelt, einzutragen. Die Kaufpreiskarte soll Zuschnitt und Lage der Grundstücke erkennen lassen. Sie ist auf der Grundlage der amtlichen Geobasisdaten zu führen.

(4) In der Kaufpreisdatei werden Vertragsmerkmale, Zustandsmerkmale, Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Vorgänge nach Absatz 1 im erforderlichen Umfang nachgewiesen. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen. Im Sinne des Satzes 1 sind

1. Vertragsmerkmale insbesondere die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsüberganges, die Gruppen der Vertragsparteien, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, das Entgelt, sonstige Besonderheiten der Entgeltbestimmung sowie ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse,

2. Zustandsmerkmale insbesondere Entwicklungszustand, Lage, Größe, Nutzung, abgabenrechtlicher Zustand sowie bei baulichen Anlagen Alter, baulicher Zustand und etwaiger Ertrag,
3. Ordnungsmerkmale insbesondere die Bezeichnung der Gemeinde und des Ortsteils, der Straßenname und die Hausnummer, die Gemarkung, soweit vorhanden die Flur sowie die Flurstücksnummer und
4. Objektgruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

In der Kaufpreisdatei können weitere wertbeeinflussende Informationen der Vorgänge nach Absatz 1 nachgewiesen werden. Name und Anschrift der Vertragsparteien oder sonstiger Berechtigter sind nicht aufzunehmen.

(5) Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

(6) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt der Kaufpreissammlung erhalten. § 195 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 10 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Auf schriftlichen Antrag sind grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung zu erteilen, soweit

1. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft macht,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und
3. eine sachgerechte Verwendung der Informationen gewährleistet erscheint.

(2) Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses und der sachgerechten Verwendung der Informationen ist regelmäßig auszugehen, wenn die Auskunft von

1. einer Behörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. einem durch ein Gericht mit der Erstattung eines Gutachtens in Wertermittlungsfragen beauftragten Sachverständigen,
3. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
4. einem nach DIN EN ISO/IEC 17 024 zertifizierten Sachverständigen

für eine Wertermittlung beantragt wird.

(3) Der Name und die Anschrift des Eigentümers oder sonstiger berechtigter Personen dürfen nicht mitgeteilt werden. Die im Rahmen von Auskünften übermittelten Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie erteilt worden sind.

(4) Die Abgabe von Auswertungen aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist zulässig, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegen müssen. Die Abgabe nach Satz 1 ist keine Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Sinne des § 195 Abs. 3 BauGB.

§ 11**Bodenrichtwerte, Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen**

(1) Der Gutachterausschuss ermittelt mindestens zum Ende jedes geraden Kalenderjahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres nach Maßgabe des § 196 Abs. 1 BauGB und § 10 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), in der jeweils geltenden Fassung, Bodenrichtwerte. Die Bodenrichtwerte sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses oder bei einer anderen geeigneten Stelle zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Die Ermittlung neuer Bodenrichtwerte ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss Informationen enthalten über

1. den Ort und die Dauer der Einsichtnahme,
2. die Öffnungszeiten der Stelle, bei der die Bodenrichtwerte eingesehen werden können, und
3. das Auskunftsrecht nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

(3) Die Bodenrichtwerte sind den örtlich zuständigen Finanzbehörden, der örtlich zuständigen Landesdirektion sowie den örtlich zuständigen Vermessungs- und Flurbereinigungsbehörden mitzuteilen.

(4) Die nach Absatz 1 ermittelten Bodenrichtwerte sind unverzüglich nach der Ermittlung kostenfrei an das Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen zu übermitteln.

(5) Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen legt unter Zugrundelegung der inhaltlichen Anforderungen des Oberen Gutachterausschusses entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 5 die Einzelheiten der technischen Standards für die Eintragung in das Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen, die Haltung der Daten sowie für die Bereitstellung von Informationen aus dem Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen fest.

§ 12**Wahrnehmung weiterer Aufgaben durch den Gutachterausschuss**

(1) Der Gutachterausschuss ermittelt regelmäßig sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten nach Maßgabe des § 193 Abs. 5 BauGB und teilt diese den örtlich zuständigen Finanzbehörden mit.

(2) Der Gutachterausschuss kann für seinen Zuständigkeitsbereich Berichte und Übersichten über den Grundstücksmarkt erstellen. Er kann auf Antrag Gutachten über die Höhe von Miet- oder Pachtzinsen erstatten. Antragsberechtigt sind die Berechtigten nach § 193 Abs. 1 BauGB sowie der jeweilige Mieter oder Pächter. § 193 Abs. 3 und 4, §§ 194, 197 BauGB, die Immobilienwertermittlungsverordnung, § 5 Abs. 1, 3 bis 5 sowie § 6 dieser Verordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 13**Übermittlung von Informationen durch die Flurbereinigungsbehörden**

Die Flurbereinigungsbehörden übermitteln dem zuständigen Gutachterausschuss zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung Informationen über

1. Kapitalbeträge nach § 40 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Geldabfindungen nach § 52 FlurbG sowie nach § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Geldabfindungen und Geldausgleiche nach § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 FlurbG und
4. Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 4 und § 89 Abs. 2 FlurbG.

§ 14**Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses**

(1) Die Daten der Kaufpreissammlung sind den anderen Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss auf deren Anforderung kostenfrei zugänglich zu machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss haben kostenfrei Zugriff auf die Informationen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen.

(2) Die Ermittlung von Bodenrichtwerten, die Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie die Aufstellung von Berichten und Übersichten über den Grundstücksmarkt sind den anderen Gutachterausschüssen und dem Oberen Gutachterausschuss mitzuteilen.

(3) Der Gutachterausschuss stellt den anderen Gutachterausschüssen auf deren Anforderung die Bodenrichtwerte, die Berichte und Übersichten über den Grundstücksmarkt sowie die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten kostenfrei bereit. Er übermittelt dem Oberen Gutachterausschuss kostenfrei auf dessen Anforderung alle vorliegenden Daten und Unterlagen und stellt die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zusammen.

(4) Die Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss stimmen sich über das Erscheinungsbild ihrer Erzeugnisse ab.

Abschnitt 2 Oberer Gutachterausschuss

§ 15

Zuständigkeit des Oberen Gutachterausschusses

(1) Der Obere Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Sachsen“.

(2) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter muss Bediensteter des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen sein. Mindestens ein Mitglied muss der Finanzverwaltung angehören. Ein Mitglied soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger sein. Die weiteren Mitglieder des Oberen Gutachterausschusses sollen Mitglieder eines Gutachterausschusses sein; die Gutachterausschüsse können hierzu Vorschläge unterbreiten. Für den Vorsitzenden sind aus dem Kreis der weiteren Gutachter ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Oberen Gutachterausschusses werden vom Staatsministerium des Innern bestellt und abberufen.

(4) Gutachter sind von der Mitwirkung an einem Obergutachten (§ 16 Nr. 1) ausgeschlossen, wenn sie am betreffenden Gutachten mitgewirkt haben.

§ 16

Aufgaben des Oberen Gutachterausschusses

(1) Der Obere Gutachterausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Obergutachten, wenn bereits ein Gutachten eines Gutachterausschusses vorliegt, auf Antrag
 - a. eines Gerichts,
 - b. einer Behörde in einem gesetzlich geregelten Verfahren oder
 - c. der sonst nach § 193 Abs. 1 BauGB Berechtigten, wenn für das Obergutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist,
2. Auswertung und Analyse des Grundstücksmarkts im Freistaat Sachsen,
3. Erstellung eines Grundstücksmarktberichtes für den Bereich des Freistaates Sachsen,
4. Abgabe von Empfehlungen für die Tätigkeit der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen sowie Unterstützung bei der Fortbildung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse und der Geschäftsstellenmitarbeiter,
5. Festlegung von inhaltlichen Anforderungen für die Einrichtung und Führung des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen und
6. Auswertung der Informationen aus der Kaufpreissammlung zu Objekten, die bei den Gutachterausschüssen nur vereinzelt vorhanden sind.

(2) Der Obere Gutachterausschuss kann auf Antrag eines Mieters oder Pächters nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ein Obergutachten erstatten, wenn für das Obergutachten eine bindende Wirkung bestimmt oder vereinbart worden ist.

§ 17

Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses wird bei dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses führt nach Weisung des Vorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben aus:

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Oberen Gutachterausschusses,
2. vorbereitende und abschließende Arbeiten zu den Beschlüssen des Oberen Gutachterausschusses und den Aufgaben nach § 16,
3. Bereitstellung von Berichten und Informationen des Oberen Gutachterausschusses,
4. Festsetzung der Entschädigung nach § 19 für die Mitglieder des Oberen Gutachterausschusses sowie
5. Festsetzung der Gebühren oder Entgelte für die Tätigkeit des Oberen Gutachterausschusses.

§ 18

Anzuwendende Bestimmungen

Soweit sich aus den §§ 15 bis 17 nichts anderes ergibt, sind die §§ 1 bis 14 auf den Oberen Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Entschädigung, Kostenerhebung

§ 19

Entschädigung der Mitglieder der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses

(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sowie des Oberen Gutachterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus:

1. der Leistungsentschädigung nach Absatz 3 sowie
2. der Erstattung der Aufwendungen nach den §§ 5 bis 7 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Leistungsentschädigung beträgt für jede angefangene halbe Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten 20 EUR; abweichend hiervon können die Kreisfreien Städte und Landkreise eine andere Leistungsentschädigung bestimmen. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder des Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses erhalten die Leistungsentschädigung, wenn die Tätigkeit für den Gutachterausschuss oder den Oberen Gutachterausschuss nicht in die Arbeitszeit fällt, was durch den Gutachter nachzuweisen ist.

(4) Für Sachverständige, die nach § 5 Abs. 3 Satz 3 hinzugezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Entschädigung trägt die Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist.

§ 20**Kosten der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses**

(1) Die Kosten des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle trägt die Gebietskörperschaft, bei der der Gutachterausschuss gebildet ist. Die Kosten des Oberen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle trägt der Freistaat Sachsen. Die Einnahmen stehen dem jeweiligen Kostenträger zu, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren und Auslagen für die Bereitstellung von Informationen aus dem Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen werden vom Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen festgesetzt und erhoben. Die Einnahmen stehen zu 30 Prozent dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zur Deckung seiner Aufwendungen für das Bodenrichtwertinformationssystem des Freistaates Sachsen zu. Der übrige Anteil steht dem Kostenträger des Gutachterausschusses zu, für dessen Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung erfolgt. Werden Informationen für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Gutachterausschüsse bereitgestellt, steht der Anteil nach Satz 3 den Kostenträgern der Gutachterausschüsse im Verhältnis der bereitgestellten Informationen zu.

(3) Die Aufteilung der Einnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird nach Ablauf von zwei Jahren nach der vollständigen Inbetriebnahme des Bodenrichtwertinformationssystems vom Staatsministerium des Innern überprüft.

**Abschnitt 4
Schlussvorschriften****§ 21****Übergangsvorschriften**

(1) Die aufgrund der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 27. August 1991

(SächsGVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 487, 489), erfolgte Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse bleibt bestehen, soweit kein Bestellungshindernis nach § 2 Abs. 4 besteht. Sie endet spätestens am 30. Juni 2014. Endet die Amtszeit der Mitglieder des Gutachterausschusses in den Kreisfreien Städten vor dem 1. Januar 2014, erfolgt abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 die Neubestellung bis zum 30. Juni 2014.

(2) § 8 Nr. 7, § 11 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Satz 2 finden bis zum 31. Dezember 2012 keine Anwendung.

(3) § 8 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 finden bis zum 31. August 2013 keine Anwendung.

§ 22**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 11 Abs. 5, der §§ 14 bis 19 und 20 Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf den Oberen Gutachterausschuss, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 487, 489), außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 ausgenommen Regelungen treten an dem Tag in Kraft, an dem der Obere Gutachterausschuss durch landesgesetzliche Bestimmung eingerichtet wurde.

Dresden, den 15. November 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über das kommunale Prüfungswesen Doppik
(Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik – SächsKomPrüfVO-Doppik)
Vom 25. Oktober 2011

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 127 Abs. 1 Nr. 17 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist,
2. § 68 Abs. 1 Nr. 15 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechnungsprüfungsamt
- § 3 Rechnungsprüfer
- § 4 Weisungsbefugnisse
- § 5 Pflichten und Rechte des Prüfers
- § 6 Prüfungsansatz und Schwerpunkte
- § 7 Prüfungsvermerk, Kennzeichnung
- § 8 Prüfungsbericht
- § 9 Aufbewahrung der Berichte und Prüfungsakten

Abschnitt 2
Örtliche Prüfung

Unterabschnitt 1
Prüfung des Jahresabschlusses

- § 10 Gegenstand, Verfahren und Zweck der Prüfung; Prüfungsbericht
- § 11 Förmliche Prüfung
- § 12 Rechnerische Prüfung
- § 13 Sachliche Prüfung

Unterabschnitt 2
Prüfung der Eigenbetriebe, Zweckverbände nach § 58
Abs. 2 SächsKomZG, Sondervermögen und
Treuhandvermögen

- § 14 Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

Unterabschnitt 3
Weitere Prüfbefugnisse

- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Umfang der Kassenprüfung
- § 17 Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte
- § 18 Zuständigkeit und Prüfungsbericht
- § 19 Sonstige Aufgaben

Abschnitt 3
Prüfung Programmeinsatz

- § 20 Umfang der Prüfung

Abschnitt 4
Kosten

- § 21 Kosten der Prüfung

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Prüfung der Eröffnungsbilanz
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung der Gemeinden, deren Haushaltswirtschaft sich nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) richtet. Sie gilt für die Prüfung der Landkreise, ihrer Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen oder Zweckverbände mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Landkreis oder der Zweckverband, an die Stelle des Bürgermeisters der Landrat oder der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Gemeinderats der Kreistag oder die Verbandsversammlung tritt.

§ 2
Rechnungsprüfungsamt

(1) Zum Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes darf nur bestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO erfüllt oder
2. einen nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages anerkannten und gegenüber Nummer 1 gleichwertigen Bildungsabschluss nachweist und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Haushalts-, Rechnungs- oder Prüfungswesen verfügt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten. Dies gilt insbesondere für Unternehmensprüfungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a und 9 SächsGemO und für die Aufgaben nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

(3) Leitende Mitarbeiter und Prüfer eines Rechnungsprüfungsamtes sollen ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Für technische Prüfgebiete genügen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO auch gleichwertige Abschlüsse in technischen Bereichen.

§ 3 Rechnungsprüfer

Zum Rechnungsprüfer nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO darf vom Gemeinderat nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt. Dem Rechnungsprüfer sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Weisungsbefugnisse

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister kann diese Zuständigkeit nicht übertragen.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Bürgermeister darf gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Maßnahmen nur treffen und Weisungen nur erteilen, soweit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gefährdet erscheint.

(4) Auf Gegenstand, Art, Umfang, Ort, Zeit, Inhalt und Ergebnis von Prüfungen darf der Bürgermeister keinen Einfluss nehmen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, weitere Prüfaufträge zu erteilen. Der Gemeinderat kann nach § 106 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO weitere Aufgaben übertragen.

(5) Der Bürgermeister darf nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat andere Aufgaben der Verwaltung nach § 103 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen.

(6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist befugt, sich in Ausübung seiner Tätigkeit und Aufgaben mit den Rechtsaufsichtsbehörden und der überörtlichen Prüfungsbehörde unmittelbar in Verbindung zu setzen.

(7) Die Absätze 1 sowie 3 bis 6 gelten für Rechnungsprüfer nach § 3 entsprechend.

§ 5 Pflichten und Rechte des Prüfers

(1) Der Prüfer ist für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich. Er hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten. Unwesentliche Beanstandungen soll er im Verlauf der Prüfung bereinigen lassen.

(2) Der Prüfer hat zum Nachweis, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, eine Prüfungsakte zu führen. Aus der Prüfungsakte müssen insbesondere der Gegenstand, die Art, der Umfang, der Ort, der Zeitpunkt und die durchgeführten Prüfungshandlungen erkennbar sein.

(3) Die Gemeinde hat den Prüfer bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Der Prüfer kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Prüfungsansatz und Schwerpunkte

(1) Der Prüfungsansatz richtet sich nach dem jeweiligen Prüfungsgegenstand. Mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme kann sich die Prüfung auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungszeitraum und Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrunde liegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern. Erforderlichenfalls ist eine vollständige Prüfung durchzuführen.

(2) Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO ist nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorzunehmen. Hierbei ist die Prüfung so auszurichten, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt werden.

§ 7 Prüfungsvermerk, Kennzeichnung

(1) Der Prüfer hat den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Hauptbuches, bei einer Prüfung der Gemeindekasse außerdem im Zeitbuch und in den Vorbüchern neben der letzten Eintragung zu vermerken. Bei Führung der Bücher im automatisierten Verfahren (§ 22 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen [Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO] vom 26. Januar 2005 [SächsGVBl. S. 3], zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2008 [SächsGVBl. S. 524], in der jeweils geltenden Fassung) sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken anzubringen.

(2) Der Prüfer hat die geprüften Buchungen, Belege, Zahlenangaben und Unterlagen dauerhaft zu kennzeichnen, soweit eine Kennzeichnung möglich ist.

(3) Prüfungszeichen nach Absatz 1 und 2 sind unverwechselbar anzubringen.

§ 8 Prüfungsbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Er muss Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung bezeichnen, den Namen des Prüfers enthalten und darstellen, welcher Prüfungsansatz gewählt wurde.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf wesentliche Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen beschränken. Feststellungen über Beanstandungen sind nur aufzunehmen, wenn diese wesentlich sind und nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden. Der Prüfungsbericht soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(3) Werden aufgrund der Prüfung Vorschläge und Anregungen über den Prüfungszweck hinaus gemacht, sind sie der Gemeinde gesondert mitzuteilen.

(4) Feststellungen des Prüfungsberichts über fremde Kassengeschäfte nach § 2 SächsKomKBVO gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie über die bestimmungsgemäße Verwendung staatlicher Zuwendungen sind auch den hierfür zuständigen Stellen mitzuteilen. Zuständig für diese Mitteilungen ist bei der örtlichen Prüfung der Bürgermeister.

§ 9

Aufbewahrung der Berichte und Prüfungsakten

(1) Die Berichte und die Prüfungsakten sind sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 104 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO und der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie die Prüfungsberichte über die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe nach § 105 SächsGemO und die Prüfungsberichte nach § 18 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38), in der jeweils geltenden Fassung, sind dauernd aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Alle übrigen Prüfungsberichte sind zehn Jahre, die Prüfungsakten sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Erstellung der Prüfungsberichte folgenden Haushaltsjahres.

Abschnitt 2 Örtliche Prüfung

Unterabschnitt 1 Prüfung des Jahresabschlusses

§ 10

Gegenstand, Verfahren und Zweck der Prüfung; Prüfungsbericht

(1) Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht (§ 88 Abs. 2 und 4 SächsGemO). Vorgänge, in denen die Gemeinde für einen anderen kommunalen Aufgabenträger unmittelbar für dessen Haushalt Erträge und Aufwendungen verbucht oder Einzahlungen oder Auszahlungen gegenüber dessen Kasse anordnet, unterliegen insoweit der Prüfung, als die Gemeinde die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.

(2) Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 104 Abs. 1 SächsGemO. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

(3) Die Prüfungshandlungen sind so zu dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche Wertgrenzen dem Prüfungsansatz zugrunde gelegt wurden.

(4) Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Feststellungen. Der Prüfungsbericht hat einen Prüfungsvermerk zu enthalten, der wiedergibt, ob der Jahresabschluss den in Absatz 2 Satz 2 genannten Anforderungen genügt. Der Prüfungsvermerk kann dies uneingeschränkt, eingeschränkt oder versagend feststellen. Er darf insbesondere dann nicht uneingeschränkt erteilt werden, wenn in der Vermögensrechnung einzelne Abweichungen von mehr als 0,7 Prozent der Bilanzsumme oder wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden.

(5) Nach Ende der Berichterstellung hat der Bürgermeister schriftlich gegenüber der örtlichen Prüfungseinrichtung zu erklären, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Prüfung des Gesamtabschlusses.

§ 11

Förmliche Prüfung

(1) Die förmliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht (§§ 47 bis 54 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik [Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik] vom 8. Februar 2008 [SächsGVBl. S. 202], die durch Verordnung vom 12. November 2008 [SächsGVBl. S. 638] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen und
2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte vorschriftsmäßig erledigt worden sind.

(2) Insbesondere ist festzustellen, ob

1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
2. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht nach § 54 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß geführt worden sind,
3. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
4. die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

§ 12 Rechnerische Prüfung

(1) Die rechnerische Prüfung erstreckt sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

(2) Von einer rechnerischen Prüfung kann abgesehen werden, soweit in automatisierten Verfahren unter Beachtung von § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen ermittelt und Bücher geführt werden.

§ 13 Sachliche Prüfung

(1) Die sachliche Prüfung hat Vorrang. Sie umfasst alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen Feststellung sind, und erstreckt sich darauf, ob

1. die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde sowie bei zweckgebundenen staatlichen Zuwendungen den Bewilligungsbescheiden entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

(2) Insbesondere ist festzustellen, ob

1. die Bestimmungen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung eingehalten sind,
2. die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
3. erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
4. die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
5. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes zulässig waren,
6. die Vorschriften über Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögen und über die Bestellung von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte beachtet worden sind,
7. die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen oder die Aussetzung der Vollziehung vorlagen,
8. Vorschüsse und Verwahrgelder, durchlaufende Gelder und fremde Mittel, Kassenkredite, Überschüsse sowie der Haushaltsausgleich ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
9. die übertragenen Ansätze aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet worden sind und die Übertragung von Ansätzen in das Folgejahr zulässig ist,
10. bei der Vergabe von Aufträgen die jeweils geltenden Vorschriften des nationalen und europäischen Vergaberechts beachtet worden sind,
11. bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die nach § 12 Abs. 2 bis 4 SächsKomHVO-Doppik erforderlichen Berechnungen und sonstigen Unterlagen vorliegen,
12. im Bereich des Finanzwesens nach § 87 Abs. 2 SächsGemO insbesondere die Maßgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 10 SächsKomKBVO eingehalten werden,
13. die Entgeltkalkulationen ordnungsgemäß geführt werden,

14. Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind und

15. die Haushaltswirtschaft im Übrigen nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen geführt worden ist.

(3) Die Prüfung der Erträge erstreckt sich auch auf die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldungen zu machen sind.

Unterabschnitt 2 Prüfung der Eigenbetriebe, Zweckverbände nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG, Sondervermögen und Treuhandvermögen

§ 14

Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 105 SächsGemO sachlich zu prüfen; § 13 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Dienstanweisungen, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen, Unterlagen über die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung der Abschreibungen und Konzessionsabgaben, Konzessionsverträge und andere Energieverträge sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Jahresabschlüsse der anderen Sondervermögen nach § 91 SächsGemO, der Treuhandvermögen nach § 92 Abs. 1 SächsGemO und der Zweckverbände nach § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf die die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.

(3) Soweit einzelne Vorgänge nicht bereits in die laufende Prüfung nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO einbezogen sind, ist die Prüfung spätestens nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG vorzunehmen. Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG sollen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese vor Beginn der Prüfung nach § 105 SächsGemO für deren Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden können. Teile des Rechnungswesens können im Benehmen mit der Betriebsleitung schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses geprüft werden.

Unterabschnitt 3 Weitere Prüfbefugnisse

§ 15 Kassenprüfung

(1) Bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen ist jährlich, bei Zahlstellen alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Außerdem ist vor der Bestellung

eines neuen Kassenverwalters eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Von einer unvermuteten Kassenprüfung kann abgesehen werden, wenn in demselben Jahr eine überörtliche Kassenprüfung oder eine Kassenprüfung nach Absatz 1 Satz 2 vorgenommen wurde.

(3) Bei Stellen, die durchschnittlich Bareinnahmen oder -ausgaben von mehr als 1 500 EUR im Monat tätigen, ist mindestens alle drei Jahre eine unvermutete Prüfung vorzunehmen; die übrigen Zahlungsvorgänge sind stichprobenartig zu prüfen.

(4) Vor Beginn der Prüfung sind die jeweils letzten Eintragungen in den zu prüfenden Büchern durch den Prüfer zu kennzeichnen.

§ 16

Umfang der Kassenprüfung

(1) Die Kassenvorgänge sind darauf zu überprüfen, ob sie mit den Grundsätzen der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung übereinstimmen. Die Kassenprüfung umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingegangen oder geleistet und Verwahrgelder sowie Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
3. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist und der tägliche Bestand an Bargeld und der Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreiten,
4. die Bestimmungen über die Entgegennahme von Schecks beachtet worden sind,
5. bei Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen worden sind,
6. verwahrte Wertgegenstände und andere von der Kasse verwahrte oder verwaltete Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden,
7. die Kassensicherheit gewährleistet ist und
8. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(2) Die Kassenprüfung umfasst den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung. Die Bücher und Belege eines abgeschlossenen Jahresabschlusses können von der Prüfung ausgenommen werden.

§ 17

Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte

(1) Regelmäßig ist zu prüfen, ob die Inventur ordnungsgemäß durchgeführt und das Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen ordnungsgemäß geführt wird und die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. Die Vermögensverwaltung nach § 89 SächsGemO ist mit einzubeziehen.

(2) Es ist festzustellen, ob die Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 18

Zuständigkeit und Prüfungsbericht

(1) Über die Ergebnisse der Prüfung nach den §§ 15 bis 17 ist der Bürgermeister zu informieren.

(2) Dem Prüfungsbericht über die Prüfung nach den §§ 15 und 16 ist ein Kassenbestandsausweis beizufügen, der vom Kassenverwalter und dem mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen ist.

§ 19

Sonstige Aufgaben

(1) Prüfungen nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a sowie nach § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO können ohne besonderen Auftrag des Gemeinderats durchgeführt werden.

(2) Ist die Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt, sollen die Betätigungsprüfung nach § 106 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO und die Unternehmensprüfung nach § 96 Abs. 2 Nr. 2a SächsGemO zumindest nach § 6 Abs. 1 und 3 durchgeführt werden.

Abschnitt 3

Prüfung Programmeinsatz

§ 20

Umfang der Prüfung

(1) Es ist zu prüfen, ob die Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt und darüber hinaus die Programme unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen vor Ort hinsichtlich der Programmdokumentation, der Erfassung, Eingabe, Verarbeitung, Speicherung und Ausgabe der Daten sowie der Sicherung der Programme und der gespeicherten Daten den Anforderungen des § 6 Abs. 1 SächsKomKBVO entsprechen.

(2) Die Prüfung der Programme ist in der Regel mit den dafür geeigneten besonderen Verfahren so zu vertiefen, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob sie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Eine Prüfung allein anhand der Ergebnisse der Programmanwendung in laufenden Fällen genügt nur, wenn diese Feststellung auch schon dabei möglich ist.

Abschnitt 4

Kosten

§ 21

Kosten der Prüfung

Die Kosten der örtlichen Prüfung nach §§ 104 und 106 SächsGemO tragen die Gemeinden, die geprüft worden sind. Die Kosten der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen und bei Dritten nach den §§ 105 und 106 SächsGemO trägt die Gemeinde, die die Prüfung veranlasst hat oder in deren Interesse die Prüfung vorgenommen

worden ist. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG trägt der geprüfte Eigenbetrieb.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Prüfung der Eröffnungsbilanz

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Bestimmungen über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2011

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2012

Vom 21. Oktober 2011

Auf Grund von § 31 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 406) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 34 Abs. 2 SächsFAG verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage von § 4 SächsFAG.

§ 2 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 SächsFAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 1 956 494 920 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 SächsFAG) 659 677 151 EUR,
2. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 SächsFAG) 815 697 373 EUR,
3. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 SächsFAG) 481 120 396 EUR.

§ 3 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 67 598 380 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsFAG wie folgt aufgeteilt:

1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 37 803 449 EUR,
2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte 29 409 727 EUR,
3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise 385 204 EUR.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dresden, den 21. Oktober 2011

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland**

Zweite Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung

Vom 5. Dezember 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Errichtungsgesetz – SächsGFEG) vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger (Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung) vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 313), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger (Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung)“ durch die Wörter „Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO)“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger“ werden durch das Wort „Generationenfonds“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „des Finanzierungsfondsgesetzes“ werden durch das Wort „SächsGFEG“ ersetzt.
 - cc) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 151 und 155 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
36 Prozent und“

- dd) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C
45 Prozent“
 - ee) Die Wörter „in dem Kalenderjahr, für das die Zuführung geleistet wird.“ werden durch die Wörter „in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „31 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „34 Prozent“ durch die Angabe „33 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „41 Prozent“ durch die Angabe „37 Prozent“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „in dem Kalenderjahr, für das die Zuführung geleistet wird.“ werden durch die Wörter „in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zeitpunkt der Zuführung

Die Zuführungen nach § 6 Abs. 1 und 2 des SächsGFEG sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2011

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS)

Vom 10. November 2011

Aufgrund von § 75 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen im Freistaat Sachsen nach § 1 Abs. 1 SächsHSG. Für Beschäftigungsverhältnisse mit Angestellten ist sie unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben

(1) Juniorprofessoren ist unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Vorbereitung einer Habilitation oder gleichwertigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG ist Akademischen Assistenten unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Neben der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben die Aufgabe übertragen werden, Studenten in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. Ihnen sollen Lehraufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind.

(4) Die Übertragung von Lehraufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter setzt voraus, dass das Lehrangebot infolge der Ausschöpfung der Lehrverpflichtung des anderen Lehrpersonals nicht abgedeckt werden kann. Voraussetzung für die Übertragung der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG ist, dass der Mitarbeiter habilitiert ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg promoviert wurde oder über besondere Fachkenntnisse verfügt und nach dem Beschluss des Fakultätsrates ein Bedarf für einen bestimmten Zeitraum besteht. Zur Vorbereitung einer Promotion oder anderen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistung nach § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG ist wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(5) Wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG ist bis zum Erreichen ihrer weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Zu den Lehraufgaben zählt auch die Mitwirkung an Prüfungen.

(7) Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben gehört zu den Dienstaufgaben des Personals an der Hochschule.

(8) Über den Antrag auf Freistellung von Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung nach § 82 Abs. 8 und § 84 Abs. 3 SächsHSG sowie den Umfang der Freistellung entscheidet bei Antragstellung vor Ende der Amtszeit das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Stellungnahme des zuständigen Dekans. Bei Antragstellung nach Ende der Amtszeit entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des zuständigen Dekans.

§ 3

Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgewiesen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgewiesen sind, sind sachgerecht in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 gelten auch virtuelle Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung, wenn das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die virtuellen Studienabschnitte in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden.

(2) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch Praktika;
2. mit dem Faktor 0,3: die aufgewandte Zeit für Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist;
3. mit dem Faktor 0,3: Exkursionen, je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt;
4. mit dem Faktor 0,5: andere als die in Nummer 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen.

Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung können nach § 75 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG mit vorheriger Zustimmung des Dekans auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Unter der Voraussetzung, dass das nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Lehrverpflichtungen im Einvernehmen mit dem Dekan auch dadurch erbracht werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erbringt oder
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester die Hälfte, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr LVS zwei Drittel ihrer Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten an die Öffentlichkeit treten, sowie für die Leitung von Schauspiel- und Tanzensembles kann das Rektorat für eine Zeitstunde eine Anrechnung bis zum Eineinhalbfachen zulassen.

§ 5

Planung der Lehrveranstaltungen

(1) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr LVS zwei Drittel der Lehrverpflichtung, nicht unterschreiten. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrpersonen, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr LVS haben, sollen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung in der Woche 24 und am Tag 6 LVS nicht übersteigt.

(3) Zur Berücksichtigung erheblicher Änderungen beim Lehrbedarf in einem wissenschaftlichen Fach kann das Rektorat nach Anhörung der Lehrperson auf Antrag des zuständigen Dekans die Lehrverpflichtung einer Lehrperson nach § 7 befristet auf bis zu zwei aufeinanderfolgende Studienjahre erhöhen, danach ist die Zustimmung der Lehrperson erforderlich. Die Erhöhung der Lehrverpflichtung bedarf der schriftlichen

Begründung des Rektorats. Das Bedürfnis für die Erhöhung der Lehrverpflichtung ist jeweils nach zwei Semestern zu überprüfen. Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrperson wird innerhalb der nächsten drei Studienjahre ausgeglichen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den Lehrpersonen entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend oder hochschulübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach angerechnet werden.

§ 7

Umfang der Lehrverpflichtung

- (1) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von
- | | |
|--|---------|
| 1. Professoren regelmäßig | 8 LVS, |
| je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle | |
| mindestens | 2 LVS, |
| höchstens | 16 LVS; |
| 2. Juniorprofessoren | 4 LVS, |
| soweit sie positiv evaluiert sind | 6 LVS; |
| 3. Lehrkräften für besondere Aufgaben | 24 LVS, |
| soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens | 16 LVS; |
| 4. wissenschaftlichen Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens | 8 LVS; |
| 5. wissenschaftlichen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit ihnen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Lehraufgaben übertragen werden und ihre Beschäftigung auch ihrer Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, höchstens | 4 LVS; |
| 6. wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG die selbstständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird, höchstens | 8 LVS; |
| 7. Akademischen Assistenten | 4 LVS, |
| soweit das Beschäftigungsverhältnis nach § 73 Satz 2 SächsHSG verlängert wird | 6 LVS. |
- Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nr. 1 sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen, wenn von dem regelmäßigen Umfang der Lehrverpflichtung abgewichen wurde. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Universität in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach Absatz 2 Satz 1 und 2. Über die Zuordnung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern entscheidet der Dekan.

(2) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von

- | | |
|---|---------|
| 1. a) Professoren sowie den Angestellten mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses | 20 LVS, |
| b) Professoren der Palucca Hochschule für Tanz Dresden | 18 LVS; |

- | | |
|--|--------------------|
| 2. Juniorprofessoren
soweit sie positiv evaluiert sind | 7 LVS,
9 LVS; |
| 3. Lehrkräften für besondere Aufgaben
soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen
werden, mindestens | 24 LVS,
20 LVS; |
| 4. künstlerischen Mitarbeitern, soweit ihnen nach
§ 2 Abs. 4 Satz 1 Lehraufgaben übertragen
werden, höchstens | 24 LVS; |
| 5. a) künstlerischen Mitarbeitern, denen nach
§ 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG die selbst-
ständige Wahrnehmung von Lehraufgaben
übertragen wird | 22 LVS, |
| b) künstlerischen Mitarbeitern der Palucca
Hochschule für Tanz Dresden, denen nach
§ 71 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG die selbst-
ständige Wahrnehmung von Lehraufgaben
übertragen wird | 20 LVS; |
| 6. Akademischen Assistenten
soweit das Beschäftigungsverhältnis nach
§ 73 Satz 2 SächsHSG verlängert wird | 7 LVS,
9 LVS. |

Vereinbarungen zu Lehrverpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b, die im Rahmen eines bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Dienstverhältnisses geschlossen wurden, bleiben unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1. Bei einer Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen in Fachhochschulstudiengängen bemisst sie sich nach den Bestimmungen des Absatzes 3. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) An Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung von

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Professoren
jedoch höchstens 6 LVS pro Tag oder mit
vorheriger Zustimmung des Dekans 8 LVS
pro Tag; | 18 LVS, |
| 2. Lehrkräften für besondere Aufgaben
soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen
werden, mindestens | 24 LVS,
16 LVS; |
| 3. wissenschaftlichen Mitarbeitern, soweit ihnen
nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Lehraufgaben übertragen
werden, höchstens | 8 LVS. |

Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei einer Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

§ 8

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Nebenberufliche Rektoren sind von der Lehrverpflichtung befreit. Abweichend von Satz 1 ist der Rektor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau mit 50 Prozent von seiner Lehrverpflichtung befreit. Nebenberufliche Prorektoren sind mit 75 Prozent von ihrer Lehrverpflichtung befreit. Satz 3 gilt nicht für Prorektoren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau.

(2) Auf Antrag kann die Lehrverpflichtung für einen Studiendekan unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach

bis zu 25 Prozent ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

(3) Die Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studenten im Praktischen Jahr im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung für Tierärzte kann der Dekan im Einvernehmen mit dem medizinischen Vorstand des Universitätsklinikums durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigen, wenn die Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbations- und Studienordnung sichergestellt ist. Die Verminderung kann in jedem Einzelfall mit Wirkung für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden.

(4) An Fachhochschulen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten dürfen und bei einzelnen Professoren bis zu 8 LVS betragen können. An Fachhochschulen kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn bei von Dritten finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch die Personalkostenerstattung für einen Lehrbeauftragten vom Drittmittelgeber zugesagt ist, der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektorat.

(5) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat.

(6) Im Anschluss an eine länger andauernde Erkrankung kann beamteten Hochschullehrern vorübergehend für die Dauer von bis zu drei Monaten eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 9

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1122), kann auf Antrag vom Rektor, für Mitglieder des Rektorats vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ermäßigt werden

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von
mindestens 50 Prozent | bis zu 12 Prozent; |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von
mindestens 70 Prozent | bis zu 18 Prozent; |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von
mindestens 90 Prozent | bis zu 25 Prozent. |

§ 10 Abweichender Lehrbedarf

Der Umfang der Lehrverpflichtung nach § 7 kann unterschritten werden, wenn dies der Lehrbedarf im jeweiligen Fach zulässt. Ein Hochschullehrer, der die Lehrverpflichtung nach § 7 an der eigenen Hochschule nach der Feststellung des Dekans nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG nicht erfüllt, kann zur Lehre auch an einer anderen Hochschule, Hochschuleinrichtung oder Studienakademie verpflichtet werden. Die Entscheidungen hierüber treffen die Hochschulen einvernehmlich. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 11 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Werden von Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahrgenommen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Rektorat für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder ganz von ihr befreien. Bei Professoren, die nach § 62 SächsHSG zur gemeinsamen Berufung vorgeschlagen wurden und Lehrverpflichtungen wahrnehmen sollen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 12 Sicherstellung der Abnahme von Prüfungen

Die Prüfungen müssen in den durch die Hochschulen und Staatlichen Prüfungsämter festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen werden.

§ 13 Nennung im Vorlesungsverzeichnis

Eine Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung selbstständig wahrnimmt, soll im Vorlesungsverzeichnis namentlich genannt werden.

§ 14 Präsenzpflicht

(1) Ein Professor, der während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, zur Abnahme von Prüfungen oder zur Betreuung von Studenten bestehen, an zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Hochschule abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche Zustimmung des Dekans einzuholen. Will der Professor an einem Arbeitstag, für welchen er eine Lehrveranstaltung abzuhalten hat, abwesend sein, hat er für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche Zustimmung des Dekans einzuholen. Als zwei aufeinander folgende Arbeitstage gelten auch ein Freitag und der darauf folgende Montag sowie Arbeitstage, die durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage voneinander getrennt sind.

(2) Während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen und Betreuung von Studenten bestehen, haben Professoren einmal wöchentlich Sprechzeiten an der Hochschule zur Betreuung der Studenten anzubieten.

§ 15 Berichtspflicht

Die Lehrpersonen teilen dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters für dieses Semester unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Anzahl der teilnehmenden Studenten, schriftlich mit. Hierbei haben sie auch wesentliche Unterbrechungen anzugeben, die nicht ausgeglichen worden sind.

§ 16 Wahrnehmung der Aufgaben am Internationalen Hochschulinstitut Zittau

Aufgaben, die nach dieser Verordnung den Dekanen zustehen, obliegen im Internationalen Hochschulinstitut Zittau dem Rektor.

§ 17 Übergangsvorschriften nach § 114 Abs. 2 SächsHSG

- (1) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von
- | | |
|--|--------|
| 1. Hochschuldozenten | 8 LVS; |
| 2. Oberassistenten und Oberingenieuren unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbstständig wahrgenommen werden | 6 LVS; |
| 3. wissenschaftlichen Assistenten, soweit sie Lehraufgaben unter der fachlichen Verantwortung eines Professors wahrnehmen oder einer Fakultät zugeordnet sind, höchstens | 4 LVS; |
| 4. wissenschaftlichen Assistenten, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde | 6 LVS. |

- (2) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von
- | | |
|---|---------|
| 1. Oberassistenten unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbstständig wahrgenommen werden | 22 LVS; |
| 2. künstlerischen Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen wurden, höchstens | 12 LVS. |
- Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 1.

- (3) Hochschuldozenten an Universitäten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

§ 18
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS) vom 25. Februar 2003 (SächsGVBl. S. 31, 103) außer Kraft.

Dresden, den 10. November 2011

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung von Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO)

Vom 18. November 2011

Aufgrund von § 23 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufnahme in das Studienkolleg
- § 3 Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 6 Nachteilsausgleich bei Behinderung
- § 7 Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Nachholung
- § 15 Zugelassene Hilfsmittel
- § 16 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Prüfung
- § 17 Freiversuch
- § 18 Externenprüfung
- § 19 Ergänzungsprüfung
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Anlage 1 Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse
- Anlage 2 Prüfung im Fach Deutsch
- Anlage 3 Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- Anlage 4 Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

§ 1 Grundsätze

(1) Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSG nicht gleichwertig sind, können an Studienkollegs gemäß § 23 SächsHSG die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) nach Maßgabe dieser Verordnung ablegen.

(2) In der Feststellungsprüfung weisen die Studienbewerber nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studiengängen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

(3) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann an Studienkollegs erfolgen.

§ 2 Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Vor Aufnahme in das Studienkolleg hat der Studienbewerber in einem Aufnahmetest nachzuweisen, dass er über genügend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. Für die Teilnahme an den Schwerpunktkursen T, M und W gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie an den Schwerpunktkursen TI und WW gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist darüber hinaus nachzuweisen, dass der Studienbewerber über genügend Kenntnisse der Mathematik verfügt, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. Inhalt und Bewertung des Aufnahmetests regelt das Studienkolleg. Besteht ein Studienbewerber den Aufnahmetest nicht, so kann er diesen einmal wiederholen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmetest hat der Studienbewerber die Bestätigung einer sächsischen Hochschule vorzulegen, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird.

(3) Der Studienbewerber hat eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis vorzulegen. Studienbewerber, die ungeachtet in welchem Schwerpunktkurs bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben, werden nicht aufgenommen.

§ 3 Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung

(1) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester. Sie gliedert sich in Schwerpunktkurse, die fachbezogen auf den angestrebten Studiengang vorbereiten. Die Zuordnung der Studiengänge zu den Schwerpunktkursen regelt die zulassende Hochschule im Einvernehmen mit dem Studienkolleg.

(2) Die Studienkollegs an Universitäten können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs T – zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
2. Kurs M – zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
3. Kurs W – zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
4. Kurs S/G – zur Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

(3) Die Studienkollegs an Fachhochschulen können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs TI – zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
2. Kurs WW – zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
3. Kurs GD zur Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen,
4. Kurs SW – zur Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen,
5. Kurs DÜ – zur Vorbereitung auf Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen.

(4) Das Studienkolleg kann bei Bedarf verkürzte Schwerpunktkurse von einem Semester Dauer für Studienbewerber anbieten, die bereits über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden mit einem bestandenen Sprachtest nach § 7 Abs. 4 nachgewiesen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende, der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt wird,
2. der Leiter des Studienkollegs, soweit er nicht bereits nach Nummer 1 bestellt ist,
3. mindestens drei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben,
4. zwei weitere, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert; das Protokoll wird vom Protokollanten und vom Vorsitzenden unterschrieben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Aufsicht für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und die Korrektoren für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Fachausschüsse für die Durchführung der mündlichen Prüfungen. Diese Fachausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Studienkollegs.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Termin der Feststellungsprüfung und der zeitliche Ablauf der einzelnen Prüfungsteile werden spätestens einen Monat vor Beginn der Feststellungsprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und nebst den gemäß § 7 Abs. 3 festgelegten Prüfungsfächern schriftlich bekanntgegeben.

(2) Studienbewerber, die das zweite Semester am Studienkolleg absolviert haben, werden ohne Anmeldung zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung in dem von ihnen gewählten Schwerpunktkurs zugelassen.

(3) Eine schriftliche Anmeldung zur Feststellungsprüfung ist erforderlich, wenn

1. der Leiter des Studienkollegs dem Studienbewerber schriftlich die Wiederholung des Semesters empfohlen hat oder
2. der Freiversuch gemäß § 17 oder
3. die Externenprüfung gemäß § 18 oder
4. die Ergänzungsprüfung gemäß § 19 durchgeführt wird.

(4) Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 muss die schriftliche Anmeldung dem Studienkolleg spätestens drei Tage sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 spätestens drei Wochen vor Beginn der Feststellungsprüfung vorliegen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 und 4 ist der Anmeldung eine Bestätigung der Hochschule, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird, beizufügen. Außerdem ist eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis abzugeben.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 ist der Studienbewerber mit der schriftlichen Anmeldung zugelassen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegt oder wenn der Studienbewerber bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat. Die Entscheidung ist dem Studienbewerber bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben und bei Ablehnung zu begründen.

§ 6 Nachteilsausgleich bei Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Studienbewerbers erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung gliedert sich in schriftliche und mündliche Teilprüfungen und kann, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 17, nur als Einheit abgelegt werden.

(2) Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss für jeden Schwerpunktkurs auf der Grundlage der Rahmenfestlegungen nach Anlage 1 bestimmt. Die Prüfungsaufgaben verlangen vom Studienbewerber die Darstellung fachlicher Inhalte in der Form einer produktiven Sprachleistung. Satz 2 gilt nicht für das Prüfungsfach Mathematik. Für das Fach Deutsch gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2.

(3) Fächer der mündlichen Prüfung sind die Pflichtfächer und bis zu drei Zusatzfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Der Studienbewerber soll in den Fächern der schriftlichen Prüfung, soweit sie nicht Pflichtfächer sind, in denen das arithmetische Mittel aus Vornote (§ 10 Abs. 5 Satz 1) und schriftlicher Prüfungsleistung nicht zu einer der in § 10 Abs. 1 genannten Noten führt, auch mündlich geprüft werden. Der Studienbewerber soll in allen weiteren Fächern, nicht jedoch über drei Zusatzfächer hinaus mündlich geprüft werden, in denen ein begründetes Bedürfnis besteht, sich eine abschließende Überzeugung von seinen durch die Vornote nachgewiesenen Kenntnissen zu verschaffen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die mündliche Prüfung wird mit einem zusammenhängenden Kurzvortrag des Studienbewerbers zu einem fachlichen Thema eröffnet. Für das Fach Deutsch gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2.

(4) Studienbewerber, die die nötigen Deutschkenntnisse nachweisen durch:

1. eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
2. eine bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), die mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis gemäß § 3 der RO-DT bestanden wurde,
3. einen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), der mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis gemäß § 4 der RO-DT bestanden wurde,
4. das Deutsche Sprachdiplom – Stufe II (DSDII) der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 6. Dezember 1996 in der Fassung vom 28. September 2005, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
5. das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wurde (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung),
6. die „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institutes abgenommen wurde,
7. ab 1. Januar 2012 das „Goethe-Zertifikat C2“, das in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von

einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institutes erteilt wurde oder
8. Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten
können vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit werden.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in jedem Fach, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch, 180 Minuten.

(2) Die Prüfung findet unter Aufsicht statt. In einem Protokoll sind Datum und Fach der Prüfung, die Namen des oder der Aufsichtführenden und des Protokollführers, Beginn und Ende der Prüfungszeit und besondere Vorkommnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Studienbewerber, deren Durchschnitt von Vornote gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 und schriftlicher Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 2 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung schlechter als ausreichend ist, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. In diesem Falle ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch, maximal 30 Minuten.

(3) Die Prüfung wird vom zuständigen Fachausschuss abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird protokolliert. Im Protokoll werden Datum und Fach der Prüfung, die Zusammensetzung des Fachausschusses, Beginn und Ende der Prüfungszeit, die wesentlichen Prüfungsaufgaben, das Prüfungsergebnis und besondere Vorkommnisse festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind nach folgender Notenskala zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
2. gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben. Jede Prüfungsleistung ist mit zwei Noten, getrennt nach fachlichem Inhalt und sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Die Note für den fachlichen Inhalt stellt zugleich die Prüfungsnote dar, es sei denn, die Note für die sprachliche Richtigkeit ist schlechter als die Note für den fachlichen Inhalt. In diesem Fall ergibt sich die

Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel beider Noten ohne Berücksichtigung von Kommastellen.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden von zwei Korrektoren unabhängig voneinander in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet. Weichen Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und können sich die Korrektoren nicht auf eine Note einigen, legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(4) Die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern des Fachausschusses bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Vorsitzende.

(5) Für Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, stellt die Benotung der Leistung des zweiten Semesters die Vornote für das jeweilige Fach dar. Nach Beendigung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten und den Vornoten. In den Fällen der §§ 17 bis 19 werden die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten gebildet. Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Bis vier Zehntel wird auf die nächste bessere Note abgerundet, ab sechs Zehntel wird auf die nächste schlechtere Note aufgerundet. Bei fünf Zehnteln gibt die Prüfungsleistung den Ausschlag; in den Fällen der §§ 17 bis 19 gibt die Note für die schriftliche Prüfungsleistung den Ausschlag. In Fächern, die weder mündlich noch schriftlich geprüft wurden, ist die Vornote die Fachnote.

(6) Für das Fach Deutsch gelten die Regelungen der Anlage 2.

§ 11 Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Feststellungsprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) fest. Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Bei Bewerbern, die gemäß § 7 Abs. 4 von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit sind, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Die nach Absatz 2 sowie § 10 Abs. 5 gebildeten Noten und das Ergebnis der Feststellungsprüfung werden dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Wenn in nur einem Fach, ausgenommen das Fach Deutsch, die Fachnote „ausreichend“ nicht erzielt wurde, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fach ohne Antrag des Studienbewerbers eine Nachprüfung vor Beginn des folgenden Semesters gestatten. Der Termin für die Nachprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Wird die Nachprüfung bestanden, so geht die Note „ausreichend“ als Fachnote in die Berechnung der Gesamtnote der Feststellungsprüfung ein.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann vorbehaltlich des § 17 nur einmal und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nur an demselben Studienkolleg und frühestens nach einem Semester abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfungen in den Fächern verzichtet wird, in denen der Studienbewerber die Prüfung bestanden hatte. Die in diesen Fächern erteilten Fachnoten werden bei erfolgreichem Ablegen der Wiederholungsprüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nach § 11 übernommen. Unterzieht sich der Studienbewerber bei einer Wiederholungsprüfung auch einer Prüfung in den bereits bestandenen Fächern, so werden die Noten der Wiederholungsprüfungen als Prüfungsleistungen in die Berechnung der Fachnoten gemäß § 10 Abs. 5 eingebracht.

(3) Besteht der Studienbewerber die Wiederholungsprüfung nicht, so hat er die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote.

(2) Bei nicht bestandener Feststellungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erbrachten Leistungen.

§ 14 Versäumnis, Nachholung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die gesamte Prüfung oder einzelne Teilprüfungen nachzuholen. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstage ausgestellt sein darf. Ob ein entschuldigtes Fehlen vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Legt ein Studienbewerber

1. einzelne Teilprüfungen oder
2. die gesamte Feststellungsprüfung

nicht ab, obwohl kein Grund nach Absatz 1 und kein Ausschluss nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 vorliegt, wird in den Fällen der Nummer 1 die Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. In den Fällen der Nummer 2 gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

§ 15 Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel in Prüfungen sind:

1. einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache,
 2. elektronische Taschenrechner und
 3. vom Prüfungsausschuss zugelassene Formelsammlungen.
- Der Prüfungsausschuss kann weitere Hilfsmittel zulassen, soweit diese zur Durchführung einzelner Prüfungsteile notwendig sind. Für das Fach Deutsch gelten die Regelungen der Anlage 2.

§ 16 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Studienbewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder die von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Person zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

(3) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung und der Vorsitzende des Fachausschusses in der mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer unzulässigen Veränderung beanstandet werden, sind dem Studienbewerber bis zur Beendigung der Prüfungszeit, bei schriftlichen Prüfungen jedoch längstens bis zur Abgabe der Arbeit, zu entziehen. Verhindert der Studienbewerber eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein Studienbewerber kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er:

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 17 Freiversuch

(1) Studierende am Studienkolleg können nach Abschluss des ersten Semesters in einem oder mehreren Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen (Freiversuch). Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn die Leistungen in den betreffenden Fächern mindestens „gut“ sind.

(2) Studienbewerber nach Absatz 1, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) Soweit Studienbewerber die vorzeitige Prüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern oder insgesamt als nicht abgelegt. Soweit sie bestanden haben, werden die Studienbewerber auf Antrag im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerber auf Antrag zu einer Wiederholungsprüfung zwecks Notenverbesserung zulassen. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3 Satz 2.

§ 18 Externenprüfung

(1) Externe Studienbewerber, die nicht am Studienkolleg studieren, können an der Feststellungsprüfung teilnehmen. Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Vorbildung eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt. Dem zugelassenen Studienbewerber wird Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) Zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungen in den in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Pflichtfächern müssen externe Studienbewerber mündliche Prüfungen in diesen sowie in allen weiteren Fächern des von ihnen angegebenen Schwerpunktkurses ablegen. Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als ausreichend sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 19 Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis nach § 1 Abs. 1, nicht aber die bereits bestandene Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der nunmehr angestrebte Studiengang zugeordnet ist und in denen der Studienbewerber bisher nicht die vorgesehene schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt hat. Dabei werden diejenigen Fächer, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmt wurden, mündlich geprüft.

(3) Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest. Die

Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Ergänzungsprüfung. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(6) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Studienbewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zur Feststellungsprüfung zugelassen sind, legen die Feststellungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) ab.

(2) Studienbewerber, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in ihrer Vorbereitung auf die Feststellungs-

prüfung gemäß § 3 im zweiten Semester befinden oder zur Feststellungsprüfung bereits angemeldet haben, jedoch noch nicht zugelassen sind, können auf schriftlichen Antrag die Feststellungsprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) ablegen.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) außer Kraft.

Dresden, den 18. November 2011

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse**1. der Studienkollegs an Universitäten****Schwerpunktkurs T**

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	8–12
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8–12

Zusatzfächer

Informatik	2
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen, Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik (einschließlich Informatik)
3. Physik oder Chemie

Schwerpunktkurs M

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Naturwissenschaften	12–16
Mathematik	4–5

Zusatzfächer

Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Biologie und/oder Chemie
3. Physik oder Mathematik

Schwerpunktkurs W

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Volkswirtschaftslehre	6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4
Geschichte/Geografie/Sozialkunde	2–4

Zusatzfächer

Betriebswirtschaftslehre	2
--------------------------------	---

Englisch	2
Statistik.....	2
Informatik	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Volkswirtschaftslehre/Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktkurs S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	10–14
Geschichte	4–6

je nach Fachrichtung:

S-Kurs

sprachliche Studiengänge
(außer Deutsch)

2. Fremdsprache
(zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch,
Russisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)

3. Fremdsprache (eine zweite der oben genannten Sprachen
oder Latein)
oder Sozialkunde/Geografie
oder Deutsche Literatur

G-Kurs

geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische
Studiengänge; Germanistik

Deutsche Literatur beziehungsweise Englisch für Fort-
geschrittene¹ 6

Sozialkunde/Geografie 4–6

Zusatzfächer

Mathematik	Latein	4
Deutsche Literatur	Englisch	4
	Französisch	4
	Mathematik	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

- | | |
|--|--|
| 1. Deutsch | 1. Deutsch |
| 2. 2. Fremdsprache | 2. Geschichte |
| 3. Geschichte
oder Sozialkunde/Geografie
oder Deutsche Literatur | 3. Deutsche Literatur
beziehungsweise Englisch ¹
oder Sozialkunde/Geografie |

An der Universität Leipzig ist der Studiengang Germanistik dem S-Kurs zugeordnet mit der Maßgabe, dass anstelle der zweiten Fremdsprache das Fach Sprachwissenschaftliche Grundlagen gewählt werden kann.

2. der Studienkollegs an Fachhochschulen**Schwerpunktkurs TI**

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen.....	4

¹ Englisch nicht für Studienbewerber der Germanistik

Zusatzfächer

Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Technisches Zeichnen, einschließlich CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2
Englisch	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Physik oder Chemie

Schwerpunktkurs WW

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik und Informatik	6–8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

Zusatzfächer

Wirtschaftsgeschichte	2
Wirtschaftsgeografie	2
Geschichte/Geografie/Sozialkunde	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik einschließlich Informatik
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktkurs GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	8–12
Mathematik	4
Gestaltung/Design	6
Physik	6
Computerunterstütztes Gestalten	4

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik oder Physik
3. Gestaltung/Design oder Computerunterstütztes Gestalten

Schwerpunktkurs SW

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	10–12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtswissenschaften	2

Zusatzfächer

Informationstechnologie und Informatik.....	4
Englisch	4

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Gesellschaftswissenschaften

Schwerpunktkurs DÜ

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer an Fachhochschulen

Wochenstunden

Pflichtfächer

Deutsch	12–14
2. Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
3. Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik.....	4

Zusatzfächer

Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtswissenschaften.....	2
Einführung in studienrelevante Anwenderprogramme	2

Fächer der schriftlichen Prüfung

1. Deutsch
2. Erste Fremdsprache
3. Zweite Fremdsprache

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 2 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 6, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 5, § 15 Satz 3)

Prüfung im Fach Deutsch

(1) Der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

(2) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Studienbewerber soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation (Vorlesung oder Übung) angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen, Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 50 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Studienbewerber soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 000 und nicht mehr als 5 500 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen, die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabenbereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.

3. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Studienbewerber soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann. Die Aufgabenstellung ist textgebunden, sie bezieht sich in der Regel auf den in der Prüfung bearbeiteten Lesetext. Sie soll zum Beispiel die spezifischen, syntaktischen, wortbildungsmorphologischen, lexikalischen, idiomatischen und textsortenbezogenen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, Paraphrasierungen und Transformationen beinhalten. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabenbereich entfallen 20 Minuten der Prüfungszeit.

4. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Studienbewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen Thema zu äußern. Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender und kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 200 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau, Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl, Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabenbereich entfallen 60 Minuten der Prüfungszeit.

Die Aufgabenbereiche nach den Nummern 2 und 3 sind so zu kombinieren, dass sich eine Teilprüfung ergibt. Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Der erste Teil des Prüfungsgesprächs betrifft die Thematik eines vorgelegten Textes und/oder eines Schaubildes/einer Grafik. Der Studienbewerber soll nachweisen, dass er die Fähigkeit hat, sich mit einem Text und/oder einem Schaubild/einer Grafik mündlich auseinanderzusetzen. Es wird ein allgemeiner wissenschaftsbezogener oder ein wissenschaftlicher Text aus dem Fachbereich des Studienbewerbers beziehungsweise ein Schaubild/eine Grafik vorgelegt. Der Text soll etwa 2 500 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der Text beziehungsweise das Schaubild/die Grafik sollen an den Erfordernissen des Studiums des Studienbewerbers orientiert sein, jedoch keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzen oder allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Studienbewerber erhält 15 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen deutschen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Das Gespräch soll in Anwesenheit eines Fachlehrers der entsprechenden Studienrichtung durchgeführt werden, falls fachspezifisch orientierter Unterricht vorausgegangen ist. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 5 Minuten nicht überschreiten.
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Der Studienbewerber soll nachweisen, dass er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 15 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

(5) Die Fachnote für das Fach Deutsch wird abweichend von § 10 Abs. 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:

1. Schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
 - a) Hörverstehen 20 Prozent,
 - b) Leseverstehen 20 Prozent,
 - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
 - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent.
2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.

Die Fachnote für Deutsch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

Frau/Herr

geboren am in
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

.....

.....

Sie/Er hat – das Studienkolleg besucht und –*) die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in am

gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
(Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch **)

(schriftliches Prüfungsfach)

.....

(schriftliches Prüfungsfach)

.....

(schriftliches Prüfungsfach)

.....

(weiteres Prüfungsfach)

.....

(weiteres Prüfungsfach)

.....

(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en). Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

..... , den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

*) Bei Externenprüfung streichen

**) Bei Befreiung gemäß § 7 Abs. 4 wird keine Note erteilt.

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Frau/Herr

geboren am in
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e):

.....

.....

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in am

und am die Ergänzungsprüfung
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

.....

.....

.....

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Gesamtnote bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

..... , den

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Nichtzutreffendes streichen!

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 30. September 2011

Auf Grund von § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) vom 19. März 2002 (SächsGVBl. S. 114), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über § 6 Abs.1 Satz 1 IfSG hinaus sind dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden die Erkrankung sowie der Tod an:

 1. angeborener
 - a) Cytomegalie,
 - b) Listeriose,
 - c) Lues,
 - d) Toxoplasmose,
 - e) Rötelnembryopathie,
 - f) Varzellenerkrankung einschließlich des kongenitalen Varzellensyndroms,
 2. Borreliose,
 3. Brucellose,
 4. Echinokokkose,
 5. Enteritis infectiosa spezifiziert nach Erregern gemäß § 4 Abs. 1,
 6. Fleckfieber,
 7. Gasbrand/Gasödem,
 8. Gelbfieber,
 9. Herpes zoster,
 10. Influenza,
 11. Legionellose,
 12. Lepra,
 13. Leptospirose
 - a) Weil'sche Krankheit,
 - b) übrige Formen,
 14. Listeriose,
 15. Malaria,
 16. Meningitis/Enzephalitis, invasive Erkrankungen durch Pneumokokken
 - a) andere bakterielle Meningitiden nach Erreger, einschließlich weiterer invasiver Pneumokokken-Erkrankungen,
 - b) Virus-Meningoenzephalitiden nach Erreger,
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über § 6 Abs.1 Satz 1 IfSG hinaus ist dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden jeder Ausscheider von:

 1. *Campylobacter species*,
 2. *Cryptosporidium parvum*,
 3. *Entamoeba histolytica*,
 4. *Escherichia coli*, ausschließlich darmpathogene Stämme, das heißt enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme,
 5. *Giardia lamblia*,
 6. Noroviren,
 7. Rotaviren,
 8. *Salmonella species*,
 9. *Shigella species*,
 10. toxinbildenden *Corynebacterium-diphtheriae*-Stämmen,
 11. *Vibrio cholerae* und
 12. *Yersinia enterocolitica*.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. community acquired Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus*,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 15 werden die Nummern 6 bis 16.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 meldepflichtige Enteritis infectiosa ist erregerspezifisch zu melden, und zwar spezifiziert nach:

 1. Adenoviren,
 2. Astroviren,
 3. *Campylobacter species*,
 4. *Clostridium difficile*,
 5. Cryptosporidien,
 6. Coronaviren,
 7. *Entamoeba histolytica*,
 8. *Escherichia coli*, ausschließlich darmpathogene Stämme, das heißt enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente Stämme,
 9. *Giardia lamblia*,

10. Noroviren,
11. Salmonella species,
12. Rotaviren,
13. Yersinia enterocolitica und
14. übrige Formen einschließlich mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftungen, wie Erkrankungen durch unspezifische bakterielle Erreger, zum Beispiel durch Clostridium perfringens, Bacillus cereus, Citrobacter, Proteus; Erkrankungen durch Stoffwechselprodukte wie mikrobielle Toxine, zum Beispiel Staphylokokken-Enterotoxin.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. September 2011

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Verordnung
des Landratsamtes Görlitz
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“

Vom 24. November 2011

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 19, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Görlitz verordnet:

§ 1

Ausgliederung aus dem Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Quitzdorf, Gemarkung Kollm, Landkreis Görlitz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“, festgesetzt durch Beschluss des Bezirktages Dresden Nr. 92-14/74 vom 4. Juli 1974, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Die Ausgliederungsfläche hat eine Größe von circa 8 100 m² und umfasst die Flurstücke 621/4 und 621/7 im Flur 1 der Gemarkung Kollm.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte vom 24. November 2011 im Maßstab 1 : 2 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenz-eintragungen in der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte kann während ihrer Geltung beim Landratsamt Görlitz – Untere Naturschutzbehörde – von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

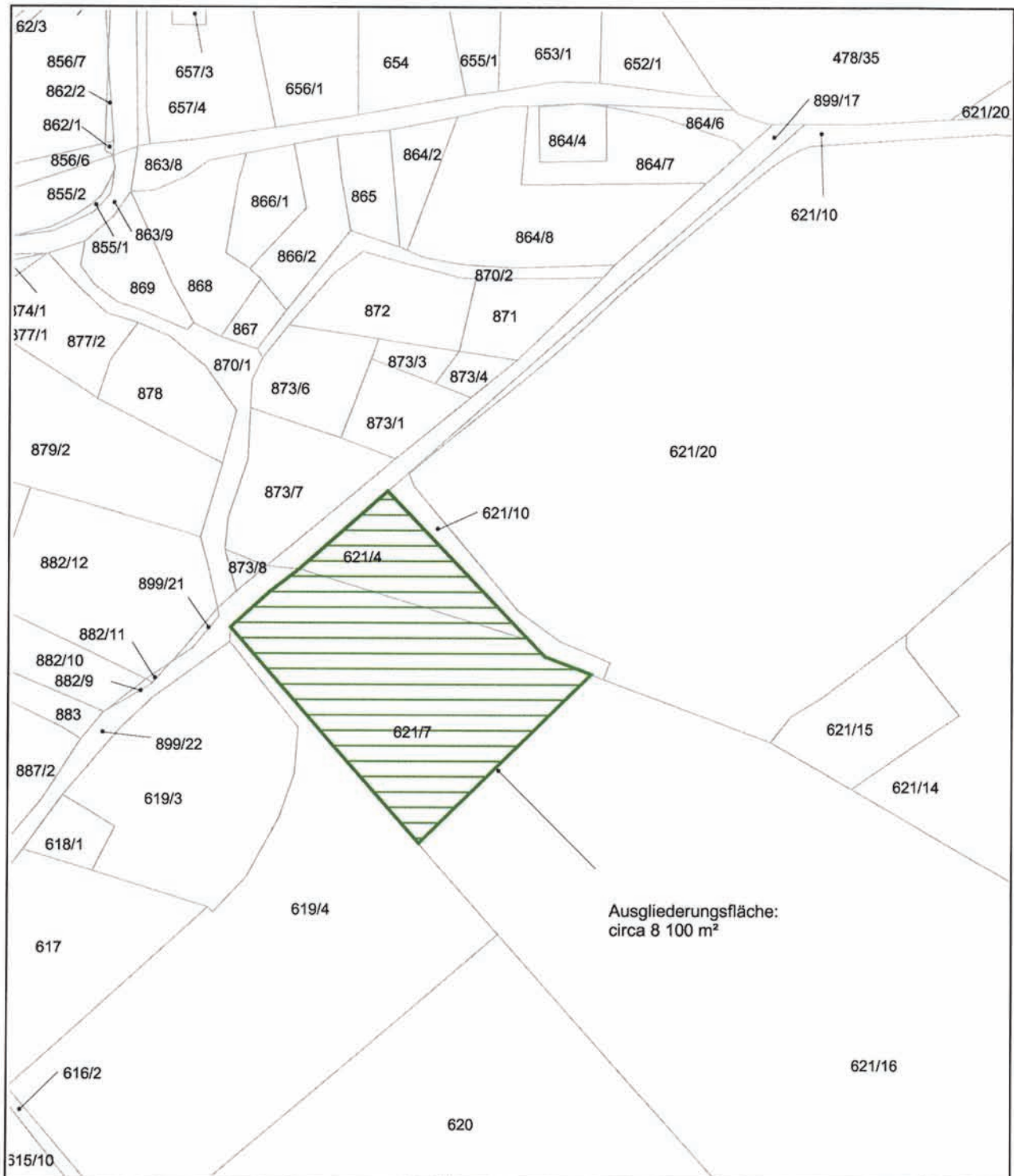
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Görlitz, den 24. November 2011

Landratsamt Görlitz
Lange
Landrat



Ausgliederungsfläche:
circa 8 100 m²

Fläche zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet "Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen" im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung Sondergebiet "Tierhof für therapeutische Zwecke und Vereinsnutzung" Moosmutzelhof, Gemeinde Quitzdorf am See, Gemarkung Kollm, Flur 1, Flurstücke 621/4 und 621/7

Kartengrundlage: ALK-Daten (Stand: 02/2011)
Copyright: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)


 Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000 zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Görlitz vom 24.11.11 zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen"
 Görlitz, den 24. Nov. 2011

 Landratsamt Görlitz
 Bernd Lange
 Landrat


Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

8. Dezember 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,69 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.